

**Prüfungsordnung
für den Studiengang
Master of Laws
an der FernUniversität in Hagen
vom 5. August 2015**

**in der Fassung der 6. Änderungsordnung vom
14. Juni 2017**

(Konsolidierte Fassung)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Ordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Abschlussgrade
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Einschreibungsvoraussetzungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende
- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Abmeldung von Prüfungen, Rücktritt, Versäumnis
- § 9 Ordnungsregeln, Täuschung, Plagiatsprüfung
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 11 Nachteilsausgleich

II. Masterprüfung

- § 12 Modularer Aufbau
- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zu den Modulabschlussprüfungen
- § 14 Modulabschlussprüfungen
- § 15 Wiederholung der Modulabschlussprüfungen/Freiversuch
- § 16 Zulassung zur Masterarbeit
- § 17 Masterarbeit
- § 18 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 19 Bestehen der Masterprüfung
- § 20 Mastergesamtnote
- § 21 Vergabe von ECTS-Punkten
- § 22 Masterurkunde, Masterzeugnis und Diploma-Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 23 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 24 Einsicht in Prüfungsakten
- § 25 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

Das Masterstudium soll den Studierenden im Anschluss an das erfolgreich abgeschlossene Bachelorstudium oder im Anschluss an ein erfolgreich abgeschlossenes vergleichbares Studium im Sinne von § 4 der Prüfungsordnung, eine wissenschaftliche Vertiefung und Spezialisierung ihrer Kenntnisse ermöglichen. Die Studierenden können ihr rechtsmethodisches Denkvermögen schärfen und werden auf eine forschungsbezogene und eine anspruchsvolle praktische Tätigkeit vorbereitet.

§ 2 Abschlussgrad

Ist die Masterprüfung (§ 19) bestanden, verleiht die Rechtswissenschaftliche Fakultät den Grad *Master of Laws* (LL.M.).

§ 3 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit im Masterstudium beträgt einschließlich der Masterprüfung und der Anfertigung der Masterarbeit 1,5 Jahre (drei Semester). Die Regelstudienzeit verlängert sich bei einem Teilzeitstudium entsprechend, in der Regel auf bis zu 2,5 Jahre (fünf Semester). Im Vollzeitstudium sollen in der Regel drei Module pro Semester studiert werden, im Teilzeitstudium zwei Module im Semester.

(2) Die Arbeitsbelastung beträgt für das Masterstudium insgesamt durchschnittlich 2.700 Arbeitsstunden. Die Studieninhalte sind so zu gestalten, dass das Studium in der vorgegebenen Zeit abgeschlossen werden kann.

§ 4 Einschreibungsvoraussetzungen

(1) In den Studiengang Master of Laws kann eingeschrieben werden, wer

- a) den Titel Bachelor of Laws an der FernUniversität in Hagen erworben hat oder
- b) das Erste Juristische Staatsexamen / die Erste Prüfung bestanden hat oder
- c) ein rechtswissenschaftliches Studienprogramm mit mindestens 210 ECTS mit dem Titel Bachelor of Laws (LL.B.) oder einem gleichwertigen Grad an einer Hochschule abgeschlossen hat, wovon mindestens 120 ECTS mit den im Studiengang Bachelor of Laws an der FernUniversität in Hagen vermittelten vergleichbaren rechtswissenschaftlichen Lehrinhalten erbracht worden sein müssen oder
- d) ein rechtswissenschaftliches Studienprogramm mit mindestens 180 ECTS mit dem Titel Bachelor of Laws (LL.B.) oder einem gleichwertigen Grad an einer Hochschule abgeschlossen hat, wovon mindestens 120 ECTS mit den im Studiengang Bachelor of Laws an der FernUniversität in Hagen vermittelten vergleichbaren rechtswissenschaftlichen Lehrinhalten erbracht worden sein müssen. In diesem Falle müssen zu Beginn des Studiums aus

dem Wahlbereich nach § 12 Abs. 2 dieser Ordnung zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 30 ECTS erfolgreich absolviert werden. Die Regelstudienzeit verlängert sich entsprechend. § 15 Abs. 1 dieser Ordnung gilt bei der Absolvierung der zusätzlichen Studien- und Prüfungsleistungen entsprechend. Über die erfolgreiche Absolvierung dieser zusätzlichen Studien- und Prüfungsleistungen wird eine Bescheinigung ausgestellt. Vor der erfolgreichen Absolvierung dieser Studien- und Prüfungsleistungen können weitere Module des Studienganges zwar belegt werden, eine Teilnahme an den Modulabschlussprüfungen ist jedoch nicht möglich.

(2) Nicht eingeschrieben werden kann, wer die Prüfung in einem vergleichbaren Studiengang an einer Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden und/oder den Prüfungsanspruch durch Fristablauf endgültig verloren hat.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zuständig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen über eingelegte Widersprüche. Der Prüfungsausschuss berichtet der Rechtswissenschaftlichen Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Die oder der Vorsitzende bedient sich bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben des Prüfungsamts Rechtswissenschaft.

(3) Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden nicht mit.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Prüfungsverfahrensordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät findet entsprechende Anwendung.

§ 6 Prüfende

(1) Prüfende sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die habilitierten Mitglieder der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft. Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüferinnen und Prüfer gem. § 65 HG NRW bestellen. Er kann die Bestellung seinem oder seiner Vorsitzenden oder dessen oder deren Stellvertreter/in

übertragen. Die Prüfenden müssen die Erste Prüfung bestanden haben oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen gelten die Regelungen des § 63a HG NRW.

(2) Dem Antrag auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sind alle erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung beizufügen. Urkunden, Zeugnisse und sonstige Leistungsnachweise sind in Form von amtlich beglaubigten Kopien vorzulegen. Eine Entscheidung über den Antrag wird in der Regel innerhalb von 8 Wochen getroffen.

(3) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen ist beschränkt. Studien- und Prüfungsleistungen, die in dem Studiengang erbracht worden sind, dessen Abschluss Einschreibungsvoraussetzung gem. § 4 ist, werden nicht anerkannt. Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem weiteren Studiengang erbracht worden sind, dessen Abschluss ebenfalls Einschreibungsvoraussetzung gem. § 4 sein könnte, können nur als zusätzliche Studien- und Prüfungsleistung im Sinne des § 4 d Satz 2 anerkannt werden. Die Anerkennung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(4) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind, erfolgt ohne Note.

(5) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Akademiestudium oder einem anderen Studium an der FernUniversität in Hagen werden – einschließlich etwaiger Fehlversuche – mit Note übernommen.

§ 8 Abmeldung von Prüfungen, Rücktritt, Versäumnis

(1) Tritt ein Prüfling seine Prüfung zum festgelegten Termin nicht an oder legt er seine Prüfungsarbeit nicht fristgemäß vor, so gilt seine Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0). Diese Folge tritt nicht ein, wenn sich der Prüfling rechtzeitig vor dem Prüfungstermin schriftlich abmeldet (Absatz 2) oder seine Nichtteilnahme, die Nichtabgabe oder die verspätete Abmeldung mit genügender Entschuldigung (Absatz 3) erfolgt.

(2) Bei Klausuren und Hausarbeiten als Modulabschlussprüfungen im Sinne des § 14 ist eine Abmeldung von der Prüfungsteilnahme bis eine Woche vor Prüfungstermin bzw. Bekanntgabe der Hausarbeit durch eine einfache schriftliche Mitteilung an das Prüfungsamt oder eine Abmeldung über das Online-Prüfungssystem rechtzeitig. Bei der Teilnahme an Seminaren als Modulabschlussprüfungen ist eine Abmeldung bis zwei Wochen nach Anmeldeschluss zum entsprechenden Seminar durch einfache schriftliche

Mitteilung an das Prüfungsamt oder über das Online-Prüfungssystem rechtzeitig.

(3) In Fällen der verspäteten Abmeldung, der Nichtteilnahme oder Nichtabgabe müssen die genügenden Entschuldigungsgründe dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Erkrankung des Prüflings wird die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt. Das Prüfungsamt entscheidet über die Anerkennung der Gründe und teilt seine Entscheidung dem Prüfling schriftlich mit.

§ 9 Ordnungsregeln, Täuschung, Plagiatsprüfung

(1) Alle Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.

(2) Stört ein Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann er von der/dem Aufsichtführenden von der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Falle kann die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.

(3) Verhält sich ein Prüfling ordnungswidrig, insbesondere indem er einen Täuschungsversuch unternimmt oder während einer Prüfungsleistung nicht zugelassene Hilfsmittel besitzt oder benutzt, so kann,

- a) die Wiederholung der Prüfungsleistung aufgegeben werden oder
- b) die Prüfungsleistung, auf die sich das ordnungswidrige Verhalten bezieht, für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt werden.

(4) Während einer Aufsichtsarbeit kann die Aufsichtsperson die Herausgabe nicht zugelassener Hilfsmittel anordnen; diese werden zu Beweis Zwecken bis zum Ablauf etwaiger Rechtsmittelfristen eingezogen. Im Falle der Verweigerung der Herausgabe wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(5) Stimmen Prüfungsleistungen von Prüflingen so weit überein, dass von einer Täuschung auszugehen ist, wird jede der Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, sofern die Prüflinge nicht glaubhaft darlegen, dass sie keinen Täuschungsversuch unternommen haben.

(6) Zum Zwecke der Plagiatsprüfung haben Prüflinge auf Verlangen der Prüfenden Hausarbeiten auch als Dateien abzugeben. Bei der Abgabe von Hausarbeiten haben die Prüflinge folgende Versicherung abzugeben: „Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt und die den benutzten Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe. Die Arbeit hat in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen. Ich erkläre mich einverstanden, dass die Arbeit auf Verlangen der/des Prüfenden mit Hilfe eines Plagiatserkennungsprogrammes auf ggf. enthaltene Plagiate überprüft wird.“ Darüber hinaus kann das Prüfungsamt von den Prüflingen eine Versicherung an Eides statt verlangen und

abnehmen, dass die Prüfungsleistung von ihnen selbst und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist, § 63 Abs. 5 HG NRW.

(7) In besonders schweren Fällen, wie z. B. bei wiederholten Täuschungsversuchen oder dem unzulässigen Zusammenwirken mehrerer Personen oder dem Einsatz unzulässiger technischer Hilfsmittel kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Zudem kann der Prüfling exmatrikuliert werden, § 63 Abs. 5 HG NRW.

(8) Belastende Entscheidungen nach dieser Vorschrift sind dem Prüfling schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

95-100 Punkte = 1,0 (sehr gut)

90-94 Punkte = 1,3 (sehr gut)

eine hervorragende Leistung

85-89 Punkte = 1,7 (gut)

80-84 Punkte = 2,0 (gut)

75-79 Punkte = 2,3 (gut)

eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

70-74 Punkte = 2,7 (befriedigend)

65-69 Punkte = 3,0 (befriedigend)

60-64 Punkte = 3,3 (befriedigend)

eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht

55-59 Punkte = 3,7 (ausreichend)

50-54 Punkte = 4,0 (ausreichend)

eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht

bis 49 Punkte = 5,0 (nicht ausreichend)

eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr entspricht

Zwischennoten und von vollen Zahlenwerten abweichende Punktzahlen dürfen nicht verwendet werden.

(2) Soweit Einzelbewertungen rechnerisch zu Gesamtbewertungen zusammengefasst werden, entsprechen den ermittelten Punkten folgende Notenbezeichnungen:

ab 95 bis 100 Punkte = 1,0 (sehr gut)

ab 90 bis unter 95 Punkte = 1,3 (sehr gut)

ab 85 bis unter 90 Punkte = 1,7 (gut)

ab 80 bis unter 85 Punkte = 2,0 (gut)

ab 75 bis unter 80 Punkte = 2,3 (gut)

ab 70 bis unter 75 Punkte = 2,7 (befriedigend)

- ab 65 bis unter 70 Punkte = 3,0 (befriedigend)
- ab 60 bis unter 65 Punkte = 3,3 (befriedigend)
- ab 55 bis unter 60 Punkte = 3,7 (ausreichend)
- ab 50 bis unter 55 Punkte = 4,0 (ausreichend)

Es wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Notenvergabe anhand der ECTS-Bewertungsskala ist vorgesehen.

§ 11 Nachteilsausgleich

Bei der Gestaltung des Studienablaufs einschließlich der Lehr- und Lernformen sowie bei der Ablegung von Prüfungen

1. wird den spezifischen Belangen von Studierenden, die aufgrund besonderer Umstände in den Möglichkeiten ihrer Studienorganisation eingeschränkt sind (z. B. behinderte oder chronisch kranke Studierende) nach Prüfung des konkreten Einzelfalles individuell Rechnung getragen,
2. gelten die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes entsprechend, und
3. werden die Ausfallzeiten, die durch die Pflege der Ehepartnerin/des Ehepartners, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners, eines in gerader Linie Verwandten oder eines ersten Grades Verschwägerten des Studierenden entstehen, berücksichtigt.

II. Masterprüfung

§ 12 Modularer Aufbau

(1) Die Masterprüfung umfasst die Prüfungen in den 8 Modulen (siehe Anlage). Diese sind im Pflichtbereich (4 Module) und einem Wahlbereich (3 Module) und der Masterarbeit zu erbringen.

(2) Im Wahlbereich sind insgesamt drei Module zu absolvieren, wovon mindestens eines ein rechtswissenschaftliches Wahlmodul sein muss.

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zu den Modulabschlussprüfungen

Die Prüfenden machen i. d. R. die Zulassung zu den Modulabschlussprüfungen von Leistungsnachweisen (z. B. Einsendeaufgaben, Beiträge zu netzgestützten Lehrveranstaltungen) abhängig.

(2) Im Falle der Zulassung zum Studiengang nach § 4 d müssen darüber hinaus die erforderlichen zusätzlichen Studien- und Prüfungsleistungen bereits erbracht worden sein, um zu weiteren Modulabschlussprüfungen des Studiengangs zugelassen werden zu können.

§ 14 Modulabschlussprüfungen

(1) Die erfolgreiche Bearbeitung eines Moduls wird durch eine zwei- bis vierstündige Modulabschlussklausur, durch eine Hausarbeit oder netzgestützte Arbeit, durch eine 15 bis 30 minütige mündliche Prüfung oder durch ein Modulabschlussseminar nachgewiesen. Die Art der Prüfungsform bestimmt die/der Prüfende. Sie wird den Studierenden in den Studien- und Prüfungsinformationen der Prüfungsämter Rechts- und Wirtschaftswissenschaft bekannt gegeben. Sie ist gleich für alle Prüflinge eines Prüfungstermins. Im Falle einer Klausur können entweder Fragen mit der Möglichkeit der Beantwortung in eigenen Worten (offenes Antwortformat) oder mit der Möglichkeit, aus einer Mehrzahl vorgegebener Antwortmöglichkeiten auszuwählen (Multiple Choice), oder es kann eine Mischung dieser Frageformen gestellt werden. Wird das Multiple Choice Format gewählt, so muss die Erstellung des Aufgabenkatalogs sowie die Festlegung, welche Antworten als zutreffend erachtet werden, durch zwei Prüfende erfolgen. Über das Prüfungs- und Bewertungsverfahren werden die Studierenden vor der Klausur von der Fakultät in geeigneter Form informiert. Für das Modul 8 (Masterarbeit) gelten die §§ 16 ff.

(2) Für die Anmeldung zu den Modulabschlussprüfungen setzt das Prüfungsamt eine Ausschlussfrist, welche den Studierenden in den Studien- und Prüfungsinformationen der Prüfungsämter Rechts- und Wirtschaftswissenschaft und/oder über die Webseiten der Fakultät bekannt gegeben wird. Meldet sich der Prüfling nicht fristgemäß zu einer Modulabschlussprüfung an, ist eine Teilnahme an der entsprechenden Prüfung ausgeschlossen. Das Verfahren zur Abmeldung von einer Prüfung regelt sich nach § 8 Abs. 2 und 3 dieser Ordnung.

(3) Für das Modulabschlussseminar ist eine schriftliche Hausarbeit zu einem vorgegebenen Thema zu fertigen, die fristgemäß bei der Veranstalterin / dem Veranstalter des Seminars einzureichen ist. Diese schriftliche Arbeit muss mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein, um zu der Seminarveranstaltung zugelassen werden zu können. Während der Seminarveranstaltung ist über das Seminarthema ein Vortrag zu halten und zur Diskussion zu stellen. Außerdem kann die Seminarleiterin / der Seminarleiter Leistungen wie ein Thesenpapier oder ein Protokoll verlangen. Die gesamte Seminarleistung (schriftliche Arbeit, Vortrag, Teilnahme an der Diskussion) ist gem. § 10 zu bewerten. Die Benotung der schriftlichen Arbeit und die Benotung der mündlichen Leistungen gehen jeweils zu 1/2 in die Benotung der gesamten Seminarleistung ein. Ist die gesamte Seminarleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden, wird über die erfolgreiche Teilnahme ein Seminarschein ausgestellt. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Eine Modulabschlussprüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.

(5) Jede Modulabschlussprüfung ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Die Bewertungsskala ist § 10 zu entnehmen. Das Ergebnis der Modulabschlussprüfung

soll dem Prüfling in der Regel nach acht Wochen mitgeteilt werden.

(6) Durch die Teilnahme an einer Modulabschlussprüfung entscheidet sich der Prüfling verbindlich für das betreffende Modul. Ein anschließender Wechsel zu einem anderen Modul ist nicht möglich.

§ 15 Wiederholung der Modulabschlussprüfungen/Freiversuch

(1) Eine Modulabschlussprüfung, die nicht mit mindestens 50 Punkten, also der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) Nimmt ein/e Studierende/r an einer Modulabschlussprüfung in einem rechtswissenschaftlichen Modul im Semester der ersten Belegung dieses Moduls teil und besteht sie/er diese Prüfung nicht, so gilt diese als nicht unternommen (Freiversuch).

(3) Eine bereits bestandene Modulabschlussklausur kann einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden. Dies gilt nicht, wenn der bestandenen Modulabschlussprüfung ein erfolgloser Versuch vorangegangen ist. Ausgenommen sind Wahlmodule aus dem wirtschaftswissenschaftlichen Bereich.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Masterarbeit.

§ 16 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich beim Prüfungsamt der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zu stellen.

(2) Die Zulassung setzt voraus, dass der Prüfling

- an der FernUniversität Hagen in den Studiengang Master of Laws eingeschrieben ist,
- die Prüfung in einem vergleichbaren Studiengang an einer Universität in der Bundesrepublik Deutschland noch nicht endgültig nicht bestanden und den Prüfungsanspruch durch Fristablauf nicht endgültig verloren hat und
- mindestens sechs Module erfolgreich abgeschlossen hat sowie im Falle der Zulassung zum Studiengang nach § 4 d die erforderlichen zusätzlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht hat.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder dessen Vorsitz (§ 5).

(4) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Unterlagen unvollständig sind.

§ 17 Masterarbeit

(1) Jeder Prüfling muss eine schriftliche Masterarbeit zu einem vorgegeben Thema fertigen. Die Masterarbeit darf weder einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt

noch veröffentlicht worden sein. Sie darf frühestens nach der Bewertung veröffentlicht werden.

(2) In der Masterarbeit soll der Prüfling zeigen, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(3) Der Umfang der Masterarbeit soll nicht mehr als 75 Seiten (150.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen) zuzüglich Deckblatt, Inhalts- und Literaturverzeichnis betragen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt in der Regel 12 Wochen nach Themenvergabe; für Teilzeitstudierende verlängert sich die Frist auf 18 Wochen.

(5) Die Abgabefrist kann vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Themenstellerin oder dem Themensteller um bis zu vier Wochen verlängert werden, wenn der Prüfling eine Fragestellung untersucht, für die Begleitarbeiten notwendig sind, die diese Frist erfordern.

(6) Das Thema und die Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Der Prüfungsausschuss kann aus begründeten persönlichen Anlässen die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur doppelten Dauer der ursprünglich vorgesehenen Bearbeitungszeit verlängern.

(7) Die Masterarbeit kann von jeder Hochschullehrerin und jedem Hochschullehrer der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und jedem habilitierten Mitglied ausgegeben und betreut werden. Andere Prüfende bestellt der Prüfungsausschuss, dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzender.

(8) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling eine schriftliche Versicherung gem. § 9 Abs. 6 Satz 2 abzugeben.

§ 18 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist im Prüfungsamt Rechtswissenschaft in zweifacher gedruckter und gebundener Ausfertigung und einmal auf einem archivierbaren Datenträger einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Aufgabe bei der Post maßgebend. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie als „nicht ausreichend“ (5,0 Punkte).

(2) Die Masterarbeit ist von der oder dem Prüfenden, die oder der sie ausgegeben hat, und einer Zweitgutachterin oder einem Zweitgutachter zu bewerten. Die Bewertung ist gemäß § 10 vorzunehmen, schriftlich zu begründen und zu datieren. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die prüfenden Personen wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet. Liegt der Durchschnitt genau zwischen zwei Noten, ist auf die Note auf- oder abzurunden, die der Note der ersten prüfenden Person am nächsten liegt.

(3) Die Masterarbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

§ 19 Bestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Masterarbeit mit mindestens ausreichend (4,0) und sieben Module (§ 12 Abs. 1) erfolgreich absolviert worden sind.

§ 20 Mastergesamtnote

(1) Die Mastergesamtnote errechnet sich aus der Note für die Masterarbeit und dem arithmetischen Mittel aller Modulabschlussprüfungen, wobei nach § 4d erforderliche Leistungen nicht berücksichtigt werden. Die Masterarbeit fließt mit insgesamt 30% ein, das arithmetische Mittel der Modulabschlussprüfungen wird mit 70 % gewichtet. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(2) Die Mastergesamtnote lautet:

- bei einer Gesamtnote bis 1,5
= sehr gut,
- bei einer Gesamtnote über 1,5 bis 2,5
= gut,
- bei einer Gesamtnote über 2,5 bis 3,5
= befriedigend,
- bei einer Gesamtnote über 3,5 bis 4,0
= ausreichend,
- bei einer Gesamtnote über 4,0
= nicht ausreichend.

§ 21 Vergabe von ECTS-Punkte

Auf der Grundlage des ECT-Systems werden für sämtliche im Masterstudium erbrachten Leistungen insgesamt 90 ECTS-Punkte vergeben. Dabei wird die Masterarbeit mit 20 ECTS-Punkten gewichtet. Hinsichtlich des Umfangs der ECTS-Punkte für Leistungen in den Pflicht – und Wahlmodulen wird auf die Anlage „Module des Studienganges Master of Laws“ verwiesen.

§ 22 Masterurkunde, Masterzeugnis und Diploma-Supplement

(1) Bei Vorlage aller Prüfungsleistungen i. S. d. §§ 12 ff. wird dem Prüfling eine Masterurkunde mit dem Datum der Erbringung der letzten Prüfungsleistung ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet.

(2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und gesiegelt.

(3) Als Anlage erhält der Prüfling ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Gesamtnote sowie das Thema der

Masterarbeit und deren Note und die Noten aller Modulabschlussprüfungen. Das Zeugnis trägt das Datum der Erbringung der letzten Prüfungsleistung. Es wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und gesiegelt.

(4) Das Masterzeugnis wird ergänzt durch ein Diploma-Supplement.

III. Schlussbestimmungen

§ 23 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der Betroffenen oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24 Einsicht in Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses/Notenbescheids bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die Einsichtnahme erfolgt in den Räumlichkeiten des Prüfungsamtes.

§ 25 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt zum 01. Juni 2017 mit Wirkung für das Wintersemester 2017/18 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 09. Mai 2017 und 18. Mai 2017 sowie des Rektorats der FernUniversität in Hagen vom 14. Juni 2017.

Hagen, den 14. Juni 2017

Die Dekanin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FernUniversität in Hagen

gez.
Prof. Dr. Gabriele Zwihehoff

Die Rektorin der FernUniversität in Hagen

gez.
Prof. Dr. Ada Pellert

Anlage

Module des Studienganges Master of Laws

1. Studienabschnitt:

MM 1 – MM 2 – MM3

Es werden drei Module aus folgenden vier gewählt:

55301 MMZ Zivilrecht **(10 ECTS)**

55302 MMÖ Öffentliches Recht **(10 ECTS)**

55303 MMS Strafrecht **(10 ECTS)**

55304 MMV Verfahrensrecht **(10 ECTS)**

2. Studienabschnitt:

MM 4 – MW 5 – MW 6

MM 4 (Für MM4 muss

55305 MM 4/1 Rechtsgeschichte **(10 ECTS)**

oder

55306 MM 4/2 Rechtsphilosophie und –theorie **(10 ECTS)** gewählt werden)

MW 5 Wahlmodul

MW 6 Wahlmodul

3. Studienabschnitt:

MW 7 Wahlmodul

MM 8 Masterarbeit **(20 ECTS)**

Wahlmöglichkeiten für MW 5, MW 6 und MW 7 für alle Studierenden:

MM4/1 oder MM4/2 (das nicht gewählte Modul)

MMZ oder MMÖ oder MMS oder MMV (das nicht gewählte Modul)

55308 Betäubungsmittelstrafrecht und Internationales Strafrecht **(10 ECTS)**

55309 Rechtsvergleichung und Vertiefung Internationales Privat- und Verfahrensrecht **(10 ECTS)**

55311 Einführung in das Japanische Recht **(10 ECTS)**

55312 Recht der Geschlechtergleichstellung und Genderkompetenz **(10 ECTS)**

55313 Öffentliches Umweltrecht und Einzelfragen des Biodiversitätsrechts **(10 ECTS)**

55314 Intensivkurs Europarecht (Studienfahrt) **(10 ECTS)**

55315 Vertiefung Arbeitsrecht mit Schwerpunkt arbeitsgerichtliches Verfahren **(10 ECTS)**

55316 Vertiefung Arbeitsrecht mit Schwerpunkt Arbeitsvertragsgestaltung **(10 ECTS)**

55317 Summer School LL.M. (Intensivprogramm) **(10 ECTS)**

Auslandswahlmodul **(10 ECTS)**

Wirtschaftswissenschaftliche Wahlmodule:

32521 Finanz- und bankwirtschaftliche Modelle **(10 ECTS)**

32591 Konzerncontrolling **(10 ECTS)**

32651 Steuern im Rahmen von konstitutiven und funktionalen Unternehmensentscheidungen **(10 ECTS)**

32671 Zukunftsweisende Führung **(10 ECTS)**

32781 Rechnungslegung **(10 ECTS)**

32841 Wirtschaftsprüfung **(10 ECTS)**

Studierende, die nicht den Bachelor of Laws an der FernUniversität in Hagen absolviert haben, sondern einen anderen Studiengang gem. § 4 b-d können im Wahlbereich (MW5 bis MW 7) auch zwei Pflicht- und Wahlmodule des Studienganges Bachelor of Laws (ausgenommen der Module 55100 Propädeutikum unter Einbeziehung einer Einführung in die Wirtschaftswissenschaft, 55101 Allgemeiner Teil des BGB, 55103 Schuldrecht Allgemeiner Teil, 55106 Schuldrecht Besonderer Teil, 55107 Einführung in das Strafrecht, 55104 Staats- und Verfassungsrecht sowie Grundlagen des Europarechts, 55105 Arbeitsvertragsrecht) belegen. § 14 Abs. 6 gilt entsprechend.